

5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege sowie Stellplatzanlagen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
6. Für die zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind standortgerechte einheimische Laubgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
7. Entlang den Straßen Brombeerweg und Hummelsbütteler Landstraße sind in den Wohngebieten die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den

lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

#### § 3

Das Ensemble Gnadenbergweg 1 bis 35 auf den Flurstücken 2870 und 2879 bis 2882 der Gemarkung Fuhlsbüttel ist nach § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes dem Schutz dieses Gesetzes unterstellt.

#### § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Februar 2006.

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

## Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 27

Vom 21. Februar 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), und § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 27 für den in der Anlage durch eine durchgehende schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich des Gewerbegebiets Allermöhe nordöstlich der Bundesautobahn A 25 und beiderseits des Rungedamms (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 610) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordwestgrenze des Flurstücks 7228 (alt: 6767) der Gemarkung Allermöhe – Südlicher Bahngraben – Nordostgrenzen der Flurstücke 2878, 2795 und 5251, über das Flurstück 5289, Nordostgrenze des Flurstücks 3584, über das Flurstück 5289, Nordostgrenzen der Flurstücke 2715, 2716 und

2958, Südostgrenze des Flurstücks 2958 der Gemarkung Allermöhe – Rungedamm – Moorfleeter Randgraben – über das Flurstück 6140 der Gemarkung Allermöhe – Moorfleeter Randgraben.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

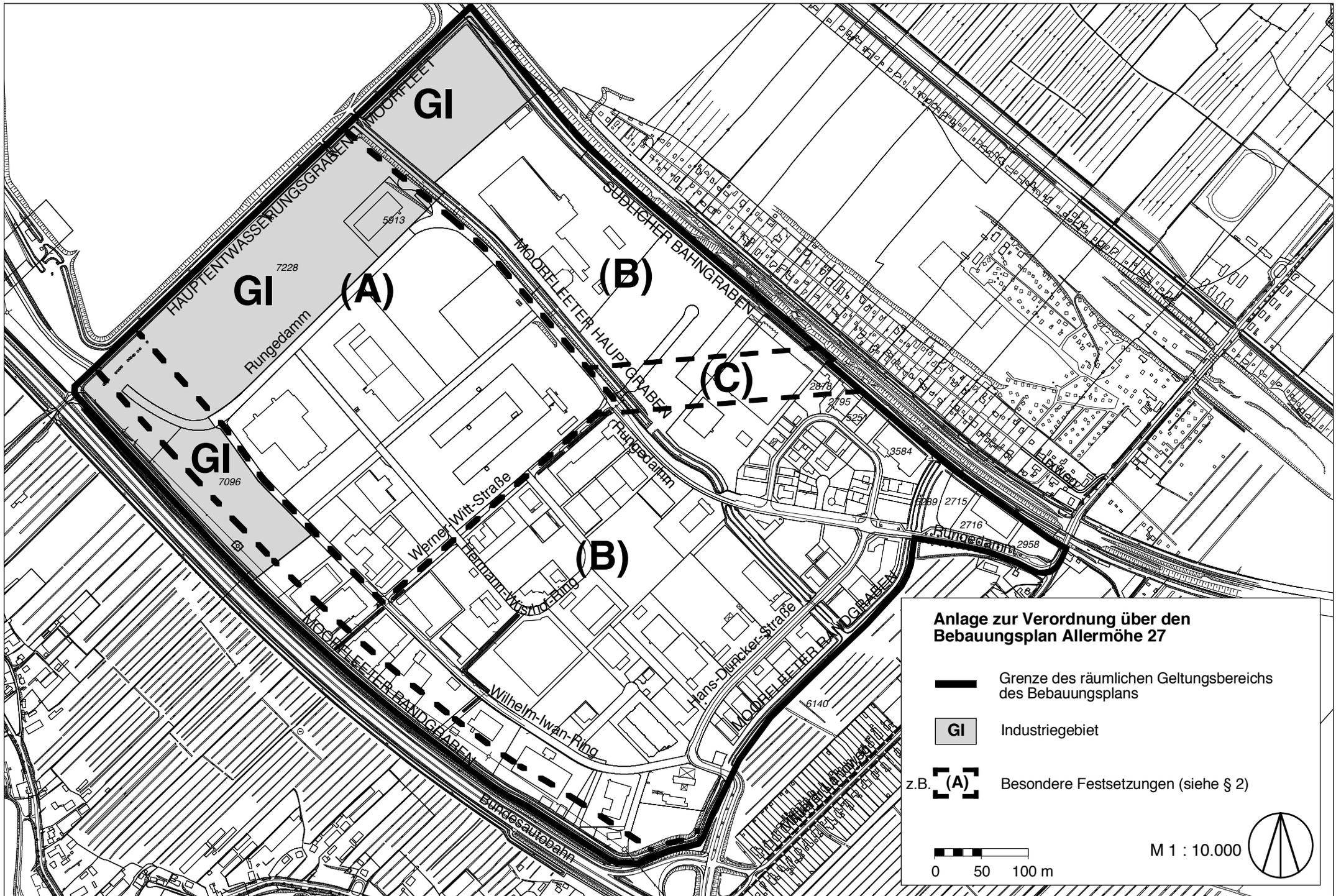
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für den in der Anlage mit „GI“ bezeichneten Bereich gilt in der niedergelegten zeichnerischen Darstellung der Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 vom 8. August 1978 (HmbGVBl. S. 327) die Festsetzung „Gewerbegebiet“ als Festsetzung „Industriegebiet“ nach § 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).
2. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von jeweils bis zu 100 m<sup>2</sup> zugelassen werden.
3. Auf der in der Anlage mit „(A)“ bezeichneten Fläche, mit Ausnahme der im Bebauungsplan Allermöhe 16/Moor-

fleet 7/Billwerder 14 festgesetzten Straßenverkehrsflächen, wird die Höhe baulicher Anlagen mit 40 m über der Straßenverkehrsfläche, als Höchstmaß festgesetzt.

4. Auf den in der Anlage mit „(B)“ bezeichneten Flächen, mit Ausnahme der im Bebauungsplan Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 und dem Gesetz über den Bebauungsplan Billwerder 11/Allermöhe 11 vom 24. Oktober 1978 (HmbGVBl. S. 381), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 495, 504), festgesetzten Straßenverkehrsflächen, wird die Höhe baulicher Anlagen mit 20 m über der Straßenverkehrsfläche, als Höchstmaß festgesetzt.
5. Auf der in der Anlage mit „(C)“ bezeichneten Fläche, mit Ausnahme der in den Bebauungsplänen Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 und Billwerder 11/Allermöhe 11 festgesetzten Straßenverkehrsflächen, wird die Höhe baulicher Anlagen mit 19 m über der Straßenverkehrsfläche, als Höchstmaß festgesetzt.
6. In den Gewerbe- und Industriegebieten werden in der zeichnerischen Darstellung der niedergelegten Bebauungspläne Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 und Billwerder 11/Allermöhe 11 die Festsetzungen der Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß und der Geschossflächenzahl, als Höchstmaß aufgehoben.
7. In den Industriegebieten sind Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sowie fensterlose Fassaden mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Alternativ ist eine Eingrünung mit dicht wachsenden Sträuchern und großkronigen Bäumen in Außenwandnähe zulässig.
8. Auf ebenerdigen PKW-Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.
9. Für Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Anzupflanzende Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
10. Das von den privaten Grundstücksflächen abfließende Niederschlagswasser ist über offene Gräben abzuleiten.
11. Zwischen den in den Bebauungsplänen Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 und Billwerder 11/Allermöhe 11 festgesetzten Baugrenzen und der Böschungsoberkante der Gewässer ist entlang des Moorfleeter Randgrabens, des Moorfleeter Hauptgrabens und des südlichen Bahngrabens einseitig ein mindestens 7,5 m breiter Streifen sowie entlang des Hauptentwässerungsgrabens Moorfleet einseitig ein mindestens 5 m breiter Streifen von Gebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen freizuhalten.
12. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bleiben im Übrigen die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Allermöhe 16/Moorfleet 7/Billwerder 14 und Billwerder 11/Allermöhe 11 bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 21. Februar 2006.



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53	FREITAG, DEN 20. DEZEMBER	2013
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 27 .....	501
17. 12. 2013	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen</b> ..... 111-3	502
17. 12. 2013	<b>Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes</b> ..... 223-1	502

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 27

Vom 4. Dezember 2013

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

§ 2 der Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 27 vom 21. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3, 4 und 5 eingefügt:

„3. In den Gewerbegebieten sind Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für Wohnungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1764), geändert am 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665), sowie für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen. Einrichtungen für die Kinderbetreuung sind ausnahmsweise zulässig.

4. In den Industriegebieten werden Ausnahmen für Wohnungen nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), und für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausgeschlossen. Einrichtungen für die Kinderbetreuung sind ausnahmsweise zulässig.

5. In einem Abstand von 50 m vom Lot des äußeren Leiters der 110 KV-Leitung sind Einrichtungen der Kinderbetreuung unzulässig.“

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden die Nummern 6 bis 15.

#### § 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungs-

berechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 4. Dezember 2013.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Siebentes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Wahl zu den Bezirksversammlungen**

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung erfüllt sind:

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 25. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 312), wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Absatz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitglieder berechtigt sein müssen, eine der sieben Bezirksversammlungen zu wählen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2013.

**Der Senat**

**Neunzehntes Gesetz  
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

Vom 17. Dezember 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 14 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 19. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 51), wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall werden Schülerinnen und Schüler beim Übergang von Jahrgangsstufe 4 in 5 auf Wunsch der Eltern an ihrer Schule vor dem Verfahren nach § 42 Absatz 7 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2013.

**Der Senat**